

Italien

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1) Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Ja.

2) Wenn ja, mit welchen Ländern?

Mit der SCHWEIZ (G.U.N. 87 vom 15.4.1998, Supplemento Ordinario Nr. 70) und mit NORWEGEN (Austausch diplomatischer Noten, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden).

3) Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer.

4) Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Für Gegenstände und Dienstleistungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Antragstellers. Die Steuer muss gemäß DPR 633/72, Artikel 19 ff., abzugsfähig sein.

5) Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Nein.

6) Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja. Es muss jedoch ein steuerlicher Vertreter benannt werden.

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7) Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ja, aber nur, wenn der Steuerpflichtige in einem Drittland ansässig ist und mit diesem Land kein Gegenseitigkeitsabkommen besteht.

8) Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Ein steuerlicher Vertreter ist vor der ersten Geschäftshandlung zu benennen. Die Benennung kann wie folgt nachgewiesen werden: durch eine „öffentliche Urkunde“, durch ein amtlich beurkundetes privates Dokument oder durch ein privates Dokument, das in ein spezielles Register des zuständigen Amtes aufzunehmen ist (die Zuständigkeit wird in Bezug auf die Steueranschrift des steuerlichen Vertreters festgelegt).

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9) Welches sind die Antragsfristen?

Der Antrag sollte bis zum 30. Juni des Jahres gestellt werden, das dem erstattungsrelevanten Steuerzeitraum folgt.

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- direkt beim zuständigen Amt, d. h. beim CENTRO OPERATIVO DI PESCARA – VIA RIO SPARTO 21 – 65129 PESCARA – PE – ITALIEN;
- per Post;
- per Eilkurier;

In den beiden letztgenannten Fällen muss das Versanddatum vor dem 30. Juni liegen.

10) Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Bei Erstattungen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (vierteljährlich oder halbjährlich) gilt ein Mindestbetrag von 200 EUR. Erfolgt die Erstattung jährlich, sind Erstattungsbeträge von weniger als 200 EUR, aber mehr als 25 EUR möglich.

Beträgt die Gesamthöhe der Erstattung mindestens 200 EUR, kann der Antrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gestellt werden:

erstes Quartal (Januar, Februar, März),

zweites Quartal (April, Mai, Juni),

drittes Quartal (Juli, August, September),

viertes Quartal (Oktober, November, Dezember),

erstes Halbjahr,

zweites Halbjahr.

Bei einer Gesamthöhe von weniger als 200 EUR je Zeitraum kann die Erstattung jährlich beantragt werden.

Der Gesamtbetrag muss jedoch auf jeden Fall über 25 EUR liegen.

11) Wo sind die Anträge einzureichen?

CENTRO OPERATIVO DI PESCARA – VIA RIO SPARTO 21

65129 PESCARA – PE

ITALIEN

12) Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Bei Erstattungen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (vierteljährlich oder halbjährlich) gilt ein Mindestbetrag von 200 EUR. Erfolgt die Erstattung jährlich, sind Erstattungsbeträge von weniger als 200 EUR, aber mehr als 25 EUR möglich.

13) Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Formulare können von folgenden Adressen heruntergeladen werden:

www.agenziaentrate.it

http://www.agenziaentrate.it/ilwvcm/resources/file/ebba3c4df5f09df/mod_iva79.pdf

14) In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Das Musterformular „Vat 79“ ist in italienischer Sprache auszufüllen (Circ. 3.8.1982.) (In der Regel werden jedoch auch Anträge in einer anderen Amtssprache der EU akzeptiert.)

15) Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Es werden folgende Angaben benötigt:

- Angabe, ob von demselben Antragsteller weitere Erstattungen beantragt worden sind;
- Eintragsnummer im Mehrwertsteuerregister (soweit bekannt);
- Name und Vorname bzw. Firmenname des Antragstellers;
- Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers;
- Finanzamt und Eintragsnummer im Mehrwertsteuerregister des Niederlassungsstaats, Wohnort oder ständiger Wohnsitz des Antragstellers;
- Zeitraum, auf den sich der Erstattungsantrag bezieht;
- Höhe des beantragten Erstattungsbetrags;
- gewünschter Zahlungsweg (Bankkonto oder Postscheckkonto) mit genauen Angaben;
- Gesamtzahl und Art der beigefügten Anlagen;
- Auflistung der Einzelangaben zu den Gegenständen und Dienstleistungen, die der Antragsteller als Steuerpflichtiger erworben bzw. in Anspruch genommen hat:
 - Erklärung, dass im Mitgliedstaat der Erstattung während des Zeitraums, auf den sich der Antrag bezieht, keine Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht worden sind;
 - Erklärung, dass lediglich Dienstleistungen, bei denen die Steuer vom Empfänger geschuldet wird, oder Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten erbracht wurden;
 - Erklärung, dass die gelieferten Angaben wahrheitsgemäß sind;
 - förmliche Verpflichtung des Antragstellers, überzahlte Erstattungsbeträge zurückzuzahlen;
 - Auflistung der verschiedenen Mehrwertsteuerbeträge für den Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht.

16) Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Erstattungsanträge sollten möglichst auch die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten; diese Angaben sind jedoch nicht obligatorisch (im Musterformular „Vat 79“ werden sie nicht verlangt).

17) Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Antragsteller oder die Person, die ihn vertritt (mit „procura notarile“).

18) Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Bescheinigung der Steuerverwaltung des Niederlassungslandes, in der bestätigt wird, dass der Antragsteller als Steuerpflichtiger handelt. Eine solche Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellung ihre Gültigkeit und sollte nur einmal vorgelegt werden.

Originale der Rechnungen oder Einfuhrdokumente (einschließlich der entsprechenden Anhänge) mit genauen Angaben zum Antragsteller.

19) Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Erstattung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags.

Im Falle der Ablehnung des Antrags wird der Ablehnungsgrund binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags kann angefochten werden.

Bei verspäteter Erstattung werden ab dem 180. Tag nach Eingang des Antrags Verzugszinsen fällig. Die Zinsen werden ausgesetzt, wenn der Antragsteller erbetene Unterlagen binnen 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Aufforderung nicht liefert, und erst dann weitergezahlt, wenn die angeforderten Dokumente vorliegen.

Die Erstattung wird wie folgt geleistet:

Auf ein „Auslandsbankkonto“ in Italien, das bei einer akkreditierten Bank auf den Namen des Antragstellers eröffnet wurde, oder auf ein „Auslandspostscheckkonto“.

Der Erstattungsbetrag kann auch auf ein Konto des Antragstellers im Niederlassungsland überwiesen werden. In diesem Fall sind der BIC (Identifikationscode der Bank) und die IBAN (internationale Kontonummer) anzugeben.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20) Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21) Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Nein. (Die Erstattung beschränkt sich auf Beträge, die in Italien gemäß D.P.R 633/72, Artikel 19 ff., abzugsfähig sind.)

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22) Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Es gibt keine Unterschiede – vorausgesetzt, es wurde ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen. Besteht kein Gegenseitigkeitsabkommen, so muss ein steuerlicher Vertreter benannt und die Erstattung nach dem üblichen Verfahren beantragt werden.

23) Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein, siehe Antwort 21.